



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle staatlichen Dienststellen
im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus
(einschließlich Schulen und Schulämter)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5 – 5 P 1165 – 1.120 145

München, 12.11.2007

Sonderzahlung beim Wechsel vom Arbeitsverhältnis in das Beamtenverhältnis im Laufe des Kalenderjahres 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat uns mit Schreiben vom 31. Oktober 2007 Folgendes mitgeteilt:

„Das Staatsministerium der Finanzen ist damit einverstanden, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die im Laufe des Kalenderjahres 2007 vom Arbeitsverhältnis in das Beamtenverhältnis übernommen wurden/werden und die bei einem Verbleiben im Arbeitsverhältnis aufgrund des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in Verbindung mit dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) Anspruch auf Jahressonderzahlung hatten, eine einmalige außertarifliche Leistung gewährt wird. Entsprechendes gilt, wenn eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer während des Kalenderjahres 2007 von einem TV-L-Arbeitsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis mit Bezügen nach Besoldungsrecht (Bezügeartschlüssel: A12, A13, W2, W3) wechselt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Höhe der außertariflichen Leistung:

Die außertarifliche Leistung beträgt für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 11 70 v.H., für die übrigen Beschäftigten 65 v.H. der Bemessungsgrundlage. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30. Juni 2003 begründet wurde und die nicht aufgrund einer entsprechenden arbeitsvertraglichen Vereinbarung noch Anspruch auf Zuwendung/Jahressonderzahlung hatten, erhalten die Hälfte der vorstehenden Bemessungssätze.

Bemessungsgrundlage für die außertarifliche Leistung ist das monatliche Entgelt, das der/dem Beschäftigten in den letzten drei Kalendermonaten vor dem Monat der Übernahme in das Beamtenverhältnis durchschnittlich gezahlt wurde; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- und Überstunden), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am Ersten des Monats, der dem Monat der Verbeamtung unmittelbar vorangeht.

Die außertarifliche Leistung **vermindert** sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die/der Beschäftigte kein Entgelt aus dem Arbeitsverhältnis erhalten hat.

2. Information der Beschäftigten, Antrag:

Das Staatsministerium der Finanzen bittet, **die Beschäftigten entsprechend zu informieren**. Die außertarifliche Leistung wird nur **auf Antrag** der/des Beschäftigten gewährt. **Der Antrag ist bis spätestens 29. Februar 2008** bei der für die frühere Beschäftigung im Arbeitsverhältnis zustehenden Bezügestelle zu stellen.

3. Haushaltmäßige Voraussetzungen/Buchung:

Die haushaltmäßigen Voraussetzungen für die Zahlung der außertariflichen Leistung wurden im Doppelhaushalt 2007/2008 geschaffen. Die

außertarifliche Leistung ist zu Lasten der Haushaltsstelle zu leisten, auf der die Beamtin/der Beamte vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis geführt wurde.

Vorstehende Regelung gilt nur für die Fälle, die im Kalenderjahr **2007** von einem Arbeitsverhältnis in das Beamtenverhältnis übernommen wurden/werden bzw. von einem TV-L-Arbeitsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis mit Bezügen nach Besoldungsrecht gewechselt sind/wechseln.“

Wir bitten Sie, die Beschäftigten in geeigneter Weise zu informieren. Der bis **29. Februar 2008** zu stellende Antrag bedarf keiner besonderen Form; die für die frühere Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis zuständige Bezügestelle ist aus den damaligen Mitteilungen über die Bezüge ersichtlich.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner in den jeweiligen Abteilungen, insbesondere aber die Ansprechpartner bei den Bezügestellen, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Eibert
Leitender Ministerialrat